Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/10/3 86/18/0186

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.10.1986

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

An berufliche rechtskundige Parteienvertreter muss ein strengerer Maßstab angelegt werden als an rechtsunkundige oder bisher noch nie an gerichtlichen Verfahren beteiligte Personen (Hinweis auf Fasching, Lehrbuch des österr Zivilprozessrechtes, RZ 580, B 16.6.1986, 82/03/0074).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986180186.X02

Im RIS seit

04.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at